OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851786/2/HW

Datum:
Linz, 15. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. T G, x, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 06.07.2022, GZ: VH 22/1133, betreffend Bestellung eines Verfahrenshelfers

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 07.06.2022 wurde in der Jugendstrafsache gegen S Y die Beigebung eines Verteidigers beschlossen (Behördenakt ON 1).

I.2. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 07.06.2022, GZ: VH 22/1133, wurde der in Wels als Rechtsanwalt tätige Beschwerdeführer (kurz „Bf“ genannt) zum Verfahrenshelfer (im Rahmen der Beigebung) bestellt und es wurde die Zustellung an den Bf verfügt (Behördenakt ON 3). Der Bescheid wurde vom Landesgericht Wels im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am 08.06.2022 an den Bf übermittelt (Behördenakt ON 5, ON 6 und ON 7; Vorbringen in der Vorstellung). Aufgrund eines Schreibens des Bf vom 09.06.2022, wonach ihm von der Rechtsanwaltskammer kein Bescheid zugestellt worden wäre (Behördenakt ON 4), wurde dem Bf der Bescheid nochmals direkt übermittelt (ON 7).

I.3. Gegen den unter Punkt I.2. genannten Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erhob der Bf mit Eingaben vom 21.06.2022 und vom 28.06.2022 (Behördenakt ON 8 und ON 9) jeweils Vorstellung an den Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

I.4. Mit Schreiben vom 29.06.2022 wurde der Bf um eine Stellungnahme dahingehend ersucht, welcher tatsächliche zeitliche Aufwand in den Verfahren angefallen ist, in denen der Bf seit 2015 zum Verfahrenshelfer bestellt wurde (Behördenakt ON 10).

I.5. Mit Eingabe vom 04.07.2022 gab der Bf eine Stellungnahme dahingehend ab, weswegen der Aufforderung zur Bekanntgabe des tatsächlichen zeitlichen Aufwands nicht entsprochen werde (Behördenakt ON 11).

I.6. Mit angefochtenem Bescheid der belangten Behörde vom 06.07.2022, GZ: VH 22/1133, wurde (unter dem angefochtenen Spruchpunkt 1.) die Vorstellung des Bf vom 21.06.2022 als unbegründet abgewiesen und die (zweite) Vorstellung vom 28.06.2022 als unzulässig zurückgewiesen (angefochtener Bescheid).

Die belangte Behörde stellt unter anderem folgenden Sachverhalt fest (angefochtener Bescheid): Im Sprengel des Landesgerichtes Wels würden auf einen Rechtsanwalt im Jahr durchschnittlich drei Verfahrenshilfen in Strafsachen und eine Verfahrenshilfe in Zivilsachen entfallen. In den Jahren 2016-2018 habe es einen leicht höheren Anfall als in den Jahren 2019-2022 gegeben. Zu einer

Amtsverteidigung komme es in Wels durchschnittlich alle vier Jahre, eine Bestellung als Verfahrenshelfer zu einer Vertretung vor den Gerichten bzw. Gerichtshöfen öffentlichen Rechts erfolge alle zehn Jahre. Diese Durchschnittswerte würden sich auch bei den Bestellungen des Bf spiegeln. Der Bf sei 2022 bisher dreimal als Verfahrenshelfer bestellt worden. Weiters sei der Bf 2021 viermal, 2020 fünfmal (davon eine Bestellung als Amtsverteidiger), 2019 viermal, 2018 fünfmal, 2017 siebenmal, 2016 fünfmal und 2015 viermal bestellt worden. Seit 2015 sei es daher zu 34 Bestellungen des Bf gekommen, also durchschnittlich zu 4,7 Bestellungen pro Jahr. Seit 2017 sei es zumindest in 6 Fällen zu einer Umbestellung bzw. zum Einschreiten eines gewählten Vertreters gekommen. Vor der verfahrensgegenständlichen Bestellung sei der Bf zuletzt am 14.04.2022 in einer Zivilsache, am 31.01.2022 in einer Strafsache, am 04.08.2020 in einer Amtsverteidigung und am 12.01.2012 in einer Verwaltungsrechtsangelegenheit bestellt worden. Ein Antrag auf Mehrfachanrechnung oder Sonderpauschalvergütung sei vom Bf bisher nicht gestellt worden.

In rechtlicher Hinsicht ging die belangte Behörde von Rechtswirksamkeit der (ersten) Zustellung aus. Weiters führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 46 Abs. 2 RAO in den Geschäftsordnungen allgemeine Gesichtspunkte festgelegt werden könnten, nach denen Rechtsanwälte aus wichtigen Gründen von der Heranziehung zur Verfahrenshilfe zu befreien seien. Gemäß § 47 GeO 2021 habe die Bestellung zum Verfahrenshelfer aus den Listen der in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz ansässigen Rechtsanwälte grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen. Für jeden Gerichtssprengel seien vier getrennte Listen zu führen (Verfahrenshilfeverteidiger, Amtsverteidiger, Verfahrenshelfer in Zivilsachen, Vertreter für Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verwaltungsgericht). Die dauernd oder vorübergehend befreiten Rechtsanwälte seien in der Liste entsprechend zu kennzeichnen. Von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer würden daher insgesamt sechzehn Listen, über den Jahreswechsel fortlaufend, geführt. Ein Abweichen von der Reihenfolge sei unter Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte und unter besonderer Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse unter den in § 45 Abs. 4 RAO oder § 47 Abs. 6 und 8 GeO 2021 genannten Gründen möglich. Freiwillige Übernahmen oder Mehrfachanrechnungen von umfangreichen Verfahrenshilfen würden entsprechend angerechnet. § 48 GeO 2021 sehe die Möglichkeit vor, besonders umfangreiche Vertretungen auf Antrag mehrfach anzurechnen. § 51 GeO 2021 sehe im Sinne des § 46 Abs. 2 RAO Voraussetzungen vor, bei deren Vorliegen eine Befreiung von der Bestellung zur Verfahrenshilfe möglich sei. Es werde festgelegt, dass bestimmte Kammerfunktionäre von der Bestellung zum Verfahrenshelfer befreit seien. Nachdem die GeO 2021 gesetzeskonform zustande gekommen sei, müsse diese von der belangten Behörde angewendet werden. Da die Bestellung des Bf im Sinne des § 46 RAO iVm § 47 GeO 2021 erfolgt sei, sei die Bestellung des Bf zu Recht erfolgt. Die

Vorstellung vom 28.06.2022 sei zurückzuweisen, da es nicht möglich sei, ein zweites Mal dasselbe Rechtsmittel gegen denselben Bescheid einzubringen.

I.7. Gegen den unter Punkt I.6. genannten Bescheid brachte der Bf die gegenständliche Beschwerde ein (Beschwerde).
Der Bf brachte kurz zusammengefasst im Wesentlichen Folgendes vor: Erst mit dem Schreiben vom 13.06.2022, zugestellt am 14.06.2022, wäre erstmalig von der bescheiderlassenden Behörde der Bescheid übermittelt worden.
Die „Klärung der Frage, ob eine Bestellung zum Verfahrenshelfer nach GeO, ungeachtet deren Inhalts, rechtskonform sein kann“, bilde „den Gegenstand der gegenständlichen Befassung des Landesverwaltungsgerichtes“. Eine Heranziehung der in die Liste eingetragenen Rechtsanwälte nach Alphabet sei keinesfalls eine ausreichende Grundlage und berge eine Fülle von Möglichkeiten für Ungleichbehandlungen. Der ständige Wechsel in der Liste führe zu ungleichmäßiger Verteilung. Die Einteilung nach Sprengeln entspreche nicht dem Gleichbehandlungsgebot. Es werde keine Beurteilung des konkreten Verfahrenshilfefalles vorgenommen. Eine generelle Freistellung von Funktionären sei zumindest ohne empirische Grundlage nicht gesetzeskonform. § 51 Geo 2021 sei eine sachlich nicht begründete, durch nichts gerechtfertigte, intransparente und letztlich gesetzwidrige Regel, weil sie auf keinen Vergleichskriterien beruhe und bestimmte Funktionäre uneingeschränkt von der Verfahrenshilfe ausnehme. Es sei unzutreffend, unter Hinweis auf die formale Richtigkeit, den Standpunkt einzunehmen, dass damit dem Gesetz entsprochen werde, wenn zur inhaltlichen Richtigkeit und Gesetzeskonformität nichts ausgeführt werde. Die belangte Behörde habe den Sachverhalt betreffend Herleitung und Begründung der Regeln über die Verfahrenshilfebestellungen unter besonderer Bedachtnahme auf die generelle Ausnahme bestimmter Kammerfunktionäre völlig unzureichend festgestellt. Eine grundlose Anordnung, wie eine generelle Befreiung eines Teils der Kammermitglieder, ohne Bedachtnahme auf die Unterschiedlichkeiten des Aufwands, könne nicht gesetzeskonform sein. Der Bf beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und regt eine Verordnungsprüfung hinsichtlich der GeO 2021 an.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang bzw. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, wobei die Feststellungen insbesondere auf dem jeweils in Klammer Angeführten beruhen. Eine mündliche Verhandlung konnte trotz Antrags entfallen, da die Akten bereits erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 24 Abs. 4 VwGVG). Weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC steht dem Entfall der Verhandlung entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebung ein, so hat die Partei gemäß § 45 RAO Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer. Gemäß § 46 Abs. 1 RAO haben die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern bei der Bestellung nach festen Regeln vorzugehen, wobei diese eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten haben. Diese Regeln sind in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse festzulegen. Die Geschäftsordnungen können nach § 46 Abs. 2 RAO allgemeine Gesichtspunkte festlegen, nach denen Rechtsanwälte aus wichtigen Gründen von der Heranziehung ganz oder teilweise befreit sind. Als wichtige Gründe sind nach dieser Bestimmung besonders die Ausübung einer mit erheblichem Zeitaufwand verbundenen Tätigkeit im Dienst der Rechtsanwaltschaft oder persönliche Umstände anzusehen, die die Heranziehung als besondere Härte erscheinen ließen.

Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Verfahrenshelfer hat nach § 47 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer, deren Ausschuss und Plenarversammlung (GeO 2021) aus einer der für jeden Landesgerichtssprengel zu führenden Listen aller im Sprengel ansässigen Rechtsanwälte grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen. Gemäß § 47 Abs. 2 GeO 2021 sind für Verfahrenshilfeverteidiger, Amtsverteidiger, Verfahrenshelfer in Zivilsachen und Vertreter für Verfahren vor den Gerichten und Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts getrennte Listen zu führen.

Da der Bf als Rechtsanwalt im Landesgerichtssprengel Wels ansässig ist, wird er entsprechend der GeO 2021 zu Recht in den beschriebenen Sprengel-Listen geführt. Nachdem vom Bf im Verfahren keine Befreiungsgründe vorgebracht wurden und solche auch nicht ersichtlich sind, ist der Bf grundsätzlich daher auch bei Bestellungen, die in diesem Sprengel anfallen, nach Maßgabe der Verteilungsregeln der Geschäftsordnung zu berücksichtigen. Die hier gegenständliche Bestellung betrifft eine Bestellung beim Landesgericht Wels, es ist daher für die Bestellung die Liste für den Sprengel Wels für Verfahrenshilfeverteidiger maßgeblich. Es sind für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Verfahren keine Gründe ersichtlich, die dafür sprechen, dass der Bf nach der alphabetischen Reihung dieser Liste im gegenständlichen Fall nicht heranzuziehen gewesen wäre. Vom Bf wurde im Übrigen aber ohnedies nicht bestritten, dass er auf der Liste alphabetisch nächstgereiht und dementsprechend nach dieser Liste zu bestellen war. Dass der Bf Mehrfachanrechnungsanträge gestellt hätte, wurde nicht behauptet und es hat der Bf die Feststellungen der belangten Behörde, wonach vom Bf ein Antrag auf Mehrfachanrechnung oder Sonderpauschalvergütung bisher

nicht gestellt wurde, nicht bestritten, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Richtigkeit dieser Feststellungen ausgeht. Im Ergebnis besteht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein ausreichender Grund daran zu zweifeln, dass der Bf auf Grundlage der maßgeblichen Liste tatsächlich der (nächst) zu bestellende Rechtsanwalt war.

Vom Bf wird aber ohnedies nicht substantiiert bestritten, dass die formalen Voraussetzungen entsprechend der GeO 2021 bei der Bestellung eingehalten wurden (sohin die Bestellung entsprechend den Bestimmungen der GeO 2021 erfolgte), sondern es wird vielmehr vorgebracht, dass die „Klärung der Frage, ob eine Bestellung zum Verfahrenshelfer nach GeO, ungeachtet deren Inhalts, rechtskonform sein kann“, den „Gegenstand der gegenständlichen Befassung des Landesverwaltungsgerichtes bzw. letztlich des Höchstgerichtes (VfGH)“ bilde.
Der Bf erachtet sich daher grundsätzlich bereits aufgrund der in der GeO 2021 normierten Bestellregeln in seinen Rechten verletzt. Dazu ist im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen Folgendes auszuführen:
Betreffend die vom Bf vorgetragenen Bedenken gegen die in § 47 GeO 2021 vorgesehene alphabetische Reihung ist darauf hinzuweisen, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gerade eine alphabetische Reihung als taugliche Grundregel anzusehen ist, um eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung zu gewährleisten (vgl. Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO[11] § 46 Rz 3). Unter Berücksichtigung der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung sind im Übrigen auch Abweichungen möglich (vgl. §§ 47 GeO 2021), zudem wird in § 48 GeO 2021 bzw. § 16 Abs. 4 RAO auf besonders umfangreiche Fälle Bedacht genommen. Die Bedenken des Bf, wonach eine alphabetische Reihung als grundsätzliches Kriterium für die Verteilung von Verfahrenshilfen gesetzwidrig wäre, werden vom erkennenden Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergeben sich auch keine Bedenken gegen die „Einteilung nach Sprengeln“ (vgl. etwa VwGH 18.12.2000, 2000/10/0131; siehe dazu Vitek aaO § 46 Rz 7). Wenn der Bf kritisiert, dass keine Beurteilung des konkreten Verfahrenshilfefalles vorgenommen werde, ist darauf hinzuweisen, dass für besonders umfangreiche bzw. aufwändige Fälle entsprechende Regelungen bestehen (vgl. vor allem § 48 GeO 2021 bzw. § 16 Abs. 4 RAO). Vom Bf wurde im Übrigen jedenfalls bis zur verfahrensgegenständlichen Bestellung entsprechend den unbestrittenen Feststellungen der belangten Behörde kein Antrag auf Mehrfachanrechnung oder Sonderpauschalvergütung gestellt. Soweit der Bf die generelle Befreiung der in § 51 GeO 2021 genannten Kammerfunktionäre von der Heranziehung als Verfahrenshelfer kritisiert, ist auszuführen, dass unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH 04.10.1985, V63/83) für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Verfassungswidrigkeit bzw. Gesetzwidrigkeit in diesem Zusammenhang ersichtlich ist. So hat der Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung vom 04.10.1985 die Möglichkeit, derartige

Befreiungstatbestände zu normieren, grundsätzlich gebilligt. Alleine der Umstand, dass in den einzelnen Länderkammern unterschiedliche Regelungen existieren, lässt zudem noch nicht auf eine Gesetzwidrigkeit schließen. Es sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf letztlich keine Bedenken gegen Bestimmungen der §§ 46 ff GeO 2021 entstanden, sodass sich das erkennende Gericht nicht dazu veranlasst sieht, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Zu den Beweisanträgen des Bf ist auszuführen, dass sich diese auf die Ermittlung der Verordnungsgrundlagen beziehen bzw. zum Beweis dafür gestellt wurden, dass keine ausreichende sachliche Grundlage für die Beurteilung einer gleichgelagerten Lastenverteilung, insbesondere im Hinblick auf die Befreiung gemäß § 51 GeO 2021, bestehe. Verordnungen sind aber, deren entsprechende Kundmachung vorausgesetzt, anzuwenden, eine inhaltliche Prüfung auf deren Gesetzmäßigkeit fällt in das Normenprüfungsmonopol des Verfassungsgerichtshofes. Der entsprechende Beweisantrag des Bf zur Ermittlung von Verordnungsgrundlagen der GeO 2021 war daher nicht aufzunehmen, Bedenken gegen die GeO 2021 sind auch unter Beachtung des Vorbringens des Bf nicht entstanden (sodass sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht dazu veranlasst sieht, einen Antrag auf Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen). Ein Verwaltungsgericht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Übrigen auch nicht verpflichtet, Entscheidungsgrundlagen für eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzuarbeiten (vgl. VwGH 24.01.2017, Ra 2016/05/0144).

Im Ergebnis kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Vorstellung des Bf vom 21.06.2022 als unbegründet abgewiesen hat. Da sich keine Bedenken gegen die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Bestellung des Bf ergeben haben, war von einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofes abzusehen.

III.2. Im Hinblick auf die Zurückweisung der zweiten Vorstellung (vom 28.06.2022) ist Folgendes auszuführen:
Der Bf hat mit Eingabe vom 21.06.2022 fristgerecht eine zulässige Vorstellung gegen den Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 07.06.2022, GZ: VH 22/1133, erhoben. Für diese Beurteilung ist gleichgültig, ob die von der Behörde verfügte Zustellung dieses Bescheides über das Gericht rechtsrichtig war oder die Zustellung des Bescheides deswegen als bewirkt anzusehen ist, weil dem Bf das Dokument tatsächlich zugekommen ist (vgl. § 7 ZustG). Aber selbst wenn man entsprechend dem Beschwerdevorbringen davon ausgehen würde, dass der Bescheid erstmalig am 14.06.2022 rechtmäßig übermittelt wurde, würde dies nichts daran ändern, dass mit der Eingabe vom 21.06.2022 eine zulässige Vorstellung gegen den

Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 07.06.2022, GZ: VH 22/1133, eingebracht wurde. Es wurde daher mit Recht von der belangten Behörde über diese Vorstellung abgesprochen. Mit Eingabe vom 28.06.2022 wurde allerdings vom Bf erneut (ein zweites Mal) das gleiche Rechtsmittel gegen denselben Bescheid erhoben. Es handelt sich dabei, wie sich aus dem Inhalt der Eingabe vom 28.06.2022 ergibt, um ein zweites Rechtsmittel gegen denselben Bescheid und nicht (bloß) um eine Ergänzung der bereits eingebrachten Vorstellung oder (bloß) um eine weitere Eingabe im Rechtsmittelverfahren. Es kann der belangten Behörde daher auch nicht entgegengetreten werden, wenn sie diese zweite Vorstellung als unzulässig zurückweist (vgl. dazu auch VwGH 20.10.1993, 93/10/0082).

III.3. Die Beschwerde ist daher spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Mit Fragen der Verfassungswidrigkeit einer generellen Norm bzw. der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung kann die Zulässigkeit einer Revision nicht begründet werden (vgl. VwGH 18.09.2015, Ro 2015/12/0005; 28.02.2019, Ra 2018/16/0137).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger